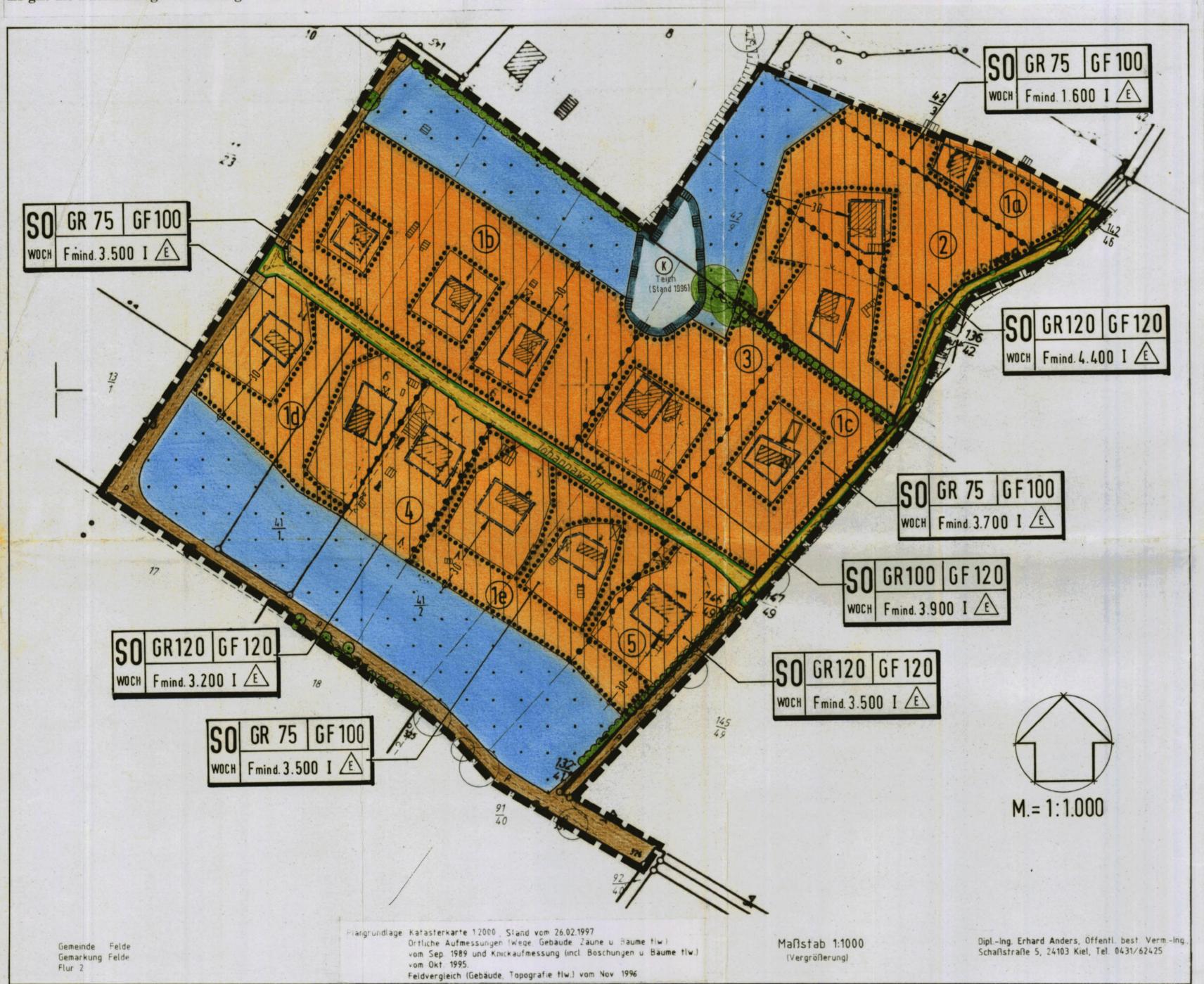
Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan Nr. 19

"Johannawald" östlich der Ortslage von Felde zwischen der Wippenniederung und dem Hohlweg gelegen

Planzeichnung Teil A

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990/1993

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ...19.08.1997....... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "Johannawald", östlich der bebauten Ortslage von Felde zwischen der Wippenniederung und dem Hohlweg gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.05.1995... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.07.1995..... bis zum 08.08.1995..... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .30.11.1995... durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

vom .21.10.1996 bis zum 05.11.1996

machungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- . Die Gemeindevertretung hat am .24.09.1996. .. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom .05.11.1996 bis zum .05.12.1996 während folgender Zeiten .mo., di und do. 08 [∞]-12 [∞]. Uhr. sowie di .15 [∞]-18 [∞]. Uhr. und ... tr. 08 [∞]-13 [∞]. Uhr. und ... nach & 3. Abs. 2. RauGR öffentlichen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.1996/09.04.1997/19.08.1997. geprüft.

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können.

- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde .. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde nur Beschluß der Gemeindevertretung vom

Felde, 02, Feb. 1998

Der katastermäßige Bestand am ... 26.02.199.7..... sowie die geometrischen Fes

Schafstraffe 5 24103 Kiel Tel. 0431/62425

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am O2.02, 96 dem Landrat d Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 07.04.98

Az.: B-19.1 FELDE erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvor. schriften geltend macht / daß die geltene

Felde, 17, April 1998

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Felde, 17. April 1998

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht vorden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Fermvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

-Bürgermeister-

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO 1990)

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

dienen - Wochenendhausgebiet -

Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiete, die der Erholung

Geschoßfläche als Höchstmaß,

Grundfläche als Höchstmaß,

z.B. 75 m²

§ 16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als

Bauweise, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO Nur Einzelhäuser zulässig

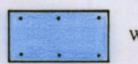
§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Flächen für Wald



Maßnahmen zum Schutz, zur § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 Pflege und zur Entwicklung von BauGB Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Knicks Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflamzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-

Sonstige Planzeichen

Mindestgröße von bebauten F mind. 3.200 Grundstücken, z. B. 3.200 m²

Grenze des räumlichen Geltungs-§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

§ 16 Nr. 5 BauNVO

§ 15b LNatSchG

§ 32 Abs. 5 LWaldG

bereichs des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungsmaßes

> Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB Schutzgebiet im Sinne des Natur- § 15a LNatSchG

schutzrechts - Kleingewässer -

30 m-Waldschutzstreifen

Darstellungen ohne Normcharakter Nummer des Teilgebietes

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Vorhandene Bebauung

Künftig fortfallende Bebauung

Grenze der Pachtparzellen Vorhandener Weg

Text (Teil B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO jeweils die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (als Vollgeschossen) mitzurechnen.

Eine Überschreitung der Geschoßfläche bis zum genehmigten Maß sowie ausnahmsweise Wohngebäude sind jeweils zulässig bei Vorliegen privater Ansprüche aus baurechtlichen

Im Teilgebiet 1 (a-e) werden die Grundflächen von (auch überdeckten) Terrassen bis zu einer Größe von max. 15 m² nicht auf die zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO angerechnet.

2. Mindestgröße von Grundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Maßgebend für die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße (F mind.) ist jeweils die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 u. 14 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen jeweils bis zu einer Gesamtgrundfläche von max. 20 m² sowie jeweils 1 Garage mit max. 20 m² Grundfläche zulässig.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 12. 25 BauGB)

zulässig in einem Abstand von weniger als 2 m zum Fuß von Knicks.

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen ist nicht

4.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten "Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist die vorhandene waldartige Vegetation dauerhaft zu schützen. Der Bestand an Laubbäumen ist zu erhalten; Nadelgehölze sind spätestens bei natürlichem Abgang durch heimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (mind. 1 Baum und 5 Sträucher je angefangene 100 m² Bodenfläche).

4.2 Die Inanspruchnahme von Boden durch bauliche Ergänzungen ist auf dem jeweiligen Eingriffsgrundstück wie folgt auszugleichen: Je angefangener 10 m² zusätzlicher Versiegelung sind innerhalb der festgesetzen Baugebiete mit Ausnahme der in 4.1 genannten Teilflächen mindestens wahlweiseein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 16 - 18 cm) oder 3 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.3 Für die in 4.1 und 4.2 genannten Anpflanzungen sind vorzugsweise folgende Gehölzarten zu verwenden:

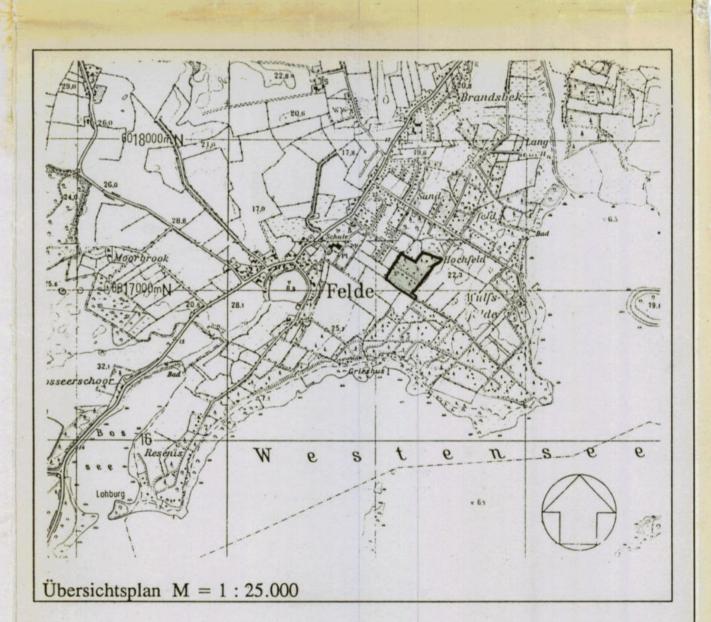
Rotbuche (Fagus sylvatica)

Stieleiche (Quercus robur) Sandbirke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Gewöhnliche Hülse (Ilex aquifolium) Feldahorn (Acer campestre)

Eberesche (Sorbus aucuparia)

Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Blutroter Hartriegel (cornus sanguinea) Haselnuß (Corylus avellana) Gewöhnlicher Efeu (Hedera hehx)

4.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind gemäß § 15 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu schützen und zu pflegen. Knicks, die zur Baumreihe durchgewachsen sind, sind als solche dauerhaft zu erhalten, i.e. nicht mehr auf den Stock zu setzen



Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan Nr. 19

für das Gebiet "Johannawald",

östlich der bebauten Ortslage von Felde zwischen der Wippenniederung und dem Hohlweg gelegen.

Planzeichnung/Text

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Felde Bearbeitungsstand:

Tel.:0461/25481

Planungsgruppe Plewa und Partner | Ausfertigung St. Jürgenstraße 58-60 24937 Flensburg

Fax 0461/26348